

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Beitragsfreiheit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kita-Beitragsfreiheitsgesetz)

Artikel 1 **Änderung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes**

Das Saarländische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten der Kindertageseinrichtungen werden vom Land, von kommunalen Gebietskörperschaften und von Einrichtungsträgern getragen. An diesen Kosten sind die Erziehungsberechtigten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gemäß § 10a zu beteiligen, soweit es sich um angemessene Personalkosten handelt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a **Sinkende Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Personalkosten und Beitragsfreiheit**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sind von den Erziehungsberechtigten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 Beiträge nach Maßgabe der in Absatz 2 getroffenen Regelungen zu entrichten.

(2) Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge die nach Satz 5 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personal-

kosten nicht übersteigt. Die Ausgestaltung der Elternbeiträge kann die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, im Einzelnen nach der jeweiligen Bedarfssituation in ihrem Zuständigkeitsbereich regeln. Es steht den Trägern von mehreren Kindertageseinrichtungen frei, einen für alle Kindertageseinrichtungen einheitlichen Beitrag festzusetzen, wobei auch hier die Gesamtsumme der Beiträge die nach Satz 5 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigen darf, sofern vom Recht nach Satz 2 nicht Gebrauch gemacht wird. Der nach Satz 5 festgesetzte Beitrag darf im jeweiligen Kindergartenjahr nicht verändert werden. Die Elternbeiträge, deren Summe seit dem 1. August 2022 höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten beträgt, sind so zu senken, dass die Summe der Elternbeiträge ab dem 1. August 2023 höchstens 10 Prozent, ab dem 1. August 2024 höchstens 7,5 Prozent, ab dem 1. August 2025 höchstens 5 Prozent und ab dem 1. August 2026 höchstens 2,5 Prozent der angemessenen Personalkosten beträgt. Bei der Bemessung des Elternbeitrags sind die in der Kindertageseinrichtung bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§ 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt. Einnahmeausfälle der Träger, die durch die Staffelung nach Satz 6 und 7 entstehen, trägt die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist. Familien mit geringem Einkommen ist unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch der Beitrag zu erlassen. Entsprechende Anträge sind beim örtlich zuständigen Jugendamt zu stellen; die Gebietskörperschaft, bei der das örtlich zuständige Jugendamt errichtet ist, hat unbeschadet ihrer in diesem Gesetz geregelten Leistungen dem Träger den Ausfallbetrag zu erstatten.

(3) Nach dem 31. Dezember 2026 sind die Erziehungsberechtigten an den angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen nicht mehr zu beteiligen.

(4) Zu den angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss. Dieser Zuschuss, der seit dem 1. August 2022 41,5 Prozent der angemessenen Personalkosten beträgt, wird zur Senkung der Elternbeiträge nach Absatz 2 Satz 5 so erhöht, dass er ab dem 1. August 2023 44 Prozent, ab dem 1. August 2024 46,5 Prozent, ab dem 1. August 2025 49 Prozent, ab dem 1. August 2026 51,5 Prozent und ab dem 1. Januar 2027 54 Prozent der angemessenen Personalkosten beträgt.“

3. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die Ausgestaltung der Elternbeiträge“ und das voranstehende Komma gestrichen.

Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes

§ 6 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 15. März 2022 (Amtsbl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigte“ die Wörter „nach Maßgabe des § 10a Absatz 1 und 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Nach dem 31. Dezember 2026 sind die Erziehungsberechtigten an den angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen nicht mehr zu beteiligen.“

2. Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend zu den Absätzen 2 bis 3 und zu § 10a Absatz 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes trägt das Land die zusätzlichen Kosten, die durch die Bezuschussungsfähigkeit von Hauswirtschaftskräften außerhalb des Personalschlüssels nach § 4 Absatz 5 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes gegenüber dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2021 entstehen. Abweichend zu den Absätzen 2 bis 3 und zu § 10a Absatz 2 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes trägt das Land die Kosten, die durch die Freistellung von Fachkräften von der Arbeit in der Gruppe für die Anleitung angehender Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika nach § 4 Absatz 6 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes entstehen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2023 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A . A l l g e m e i n e s

Gute frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote sorgen für mehr Chancengleichheit im Bildungssystem. Voraussetzung dafür ist, dass der Zugang zu den Kitas nicht durch die finanziellen Möglichkeiten der Familien eingeschränkt wird. Daher sollen nach der Regierungserklärung der Ministerpräsidentin in der 1. Sitzung des Landtages vom 25./26. April 2022 die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in der 17. Legislaturperiode abgeschafft werden. Dies soll stufenweise bis zum 1. Januar 2027 erfolgen.

Mit diesem Gesetzentwurf werden die weitere Absenkung der Elternbeiträge in vier Schritten beginnend ab dem 1. August 2023 bis zum 1. August 2026 und die Beitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2027 umgesetzt.

B . I m E i n z e l n e n

Zu Artikel 1

Änderung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Klarstellung, dass die Erziehungsberechtigten an den Personalkosten der Kindertageseinrichtungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nach der neuen Vorschrift des § 10a im SBEBG zu beteiligen sind.

Zu Buchstabe b)

Der Absatz 3 wird aufgehoben, weil die entsprechenden Regelungen in der neuen Vorschrift des § 10a SBEBG festgelegt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt die Nummerierung der Folgeabsätze 4 und 5 unverändert.

Zu Nummer 2

In der neuen Vorschrift des § 10a SBEBG wird die sinkende Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Personalkosten und die Beitragsfreiheit geregelt.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass Erziehungsberechtigte für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 Beiträge nach den Bestimmungen in Absatz 2 zu entrichten haben.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift in § 6 Absatz 4 AVO-SBEBG und beinhaltet zusätzlich die weiteren Senkungsschritte der Elternbeiträge ab dem 1. August 2023. Demnach werden die Elternbeiträge von derzeit 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten ab dem 1. August 2023 bis zum 1. August 2026 in vier Schritten um jeweils 2,5 Prozentpunkte gesenkt. Ab dem 1. August 2026 beträgt der Elternbeitrag 2,5 Prozent der

angemessenen Personalkosten.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass die Erziehungsberechtigten an den angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen nach dem 31. Dezember 2026 nicht mehr zu beteiligen sind; damit wird die Beitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2027 festgeschrieben.

Absatz 4 regelt die schrittweise höhere Bezuschussung der Personalkosten durch das Land, die bisher in § 6 Absatz 5 AVO-SBEBG enthalten ist. Dieser Zuschuss von derzeit 41,5 Prozent der angemessenen Personalkosten wird zur Fortschreibung der Beitragssenkung mit dem Ziel der Beitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2027 in fünf Schritten um jeweils 2,5 Prozentpunkte erhöht. Ab dem 1. Januar 2027 beträgt der Personalkostenzuschuss des Landes 54 Prozent der angemessenen Personalkosten. Zudem ist ausdrücklich bestimmt, dass der höhere Zuschuss des Landes zu den Personalkosten zur Senkung der Elternbeiträge einzusetzen ist.

Zu Nummer 3

Die Änderung in der Ermächtigungsnorm des § 13 Absatz 1 Nummer 2 SBEBG zum Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung ist erforderlich, da die Ausgestaltung der Elternbeiträge nicht mehr in § 6 Absatz 4 AVO-SBEBG, sondern in der neuen Vorschrift des § 10a im SBEBG geregelt wird.

Zu Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes

Zu Nummer 1

Buchstabe a)

In 6 Absatz 1 Satz 1 ist die Finanzierung der angemessenen Personalkosten der Kindertageseinrichtungen geregelt. An diesen Kosten sind auch die Erziehungsberechtigten nach der Vorschrift des § 10a Absatz 1 und 2 SBEBG zu beteiligen.

Buchstabe b)

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Satz 2 des § 6 Absatz 1 aufgenommen, dass nach dem 31. Dezember 2026 von den Erziehungsberechtigten keine Beiträge mehr zu entrichten sind.

Zu Nummer 2

Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 6 AVO-SBEBG sind im neuen § 10a SBEBG in den Absätzen 2 und 3 aufgenommen; daher werden diese beiden Absätze in der AVO-SBEBG aufgehoben. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt die Nummerierung der Folgeabsätze 6, 7 und 8 unverändert.

Zu Nummer 3

§ 6 Absatz 6 wurde aufgrund der Aufhebung des Absatzes 4 dieser Vorschrift und damit aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.